

Aufgrund § 12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand nachfolgende Ordnung erlassen.ⁱ

§ 1 Regelungsinhalt

- (1) Die Benutzungsordnung regelt das auf dem Trainingsgelände zu verwendende Sportgerät (§2 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) sowie die Maßgabe, nach der die Mitglieder berechtigt sind die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (§ 4 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Benutzungsordnung gilt analog für Gäste des Vereins.

§ 2 Sportgerät

- (1) ¹Auf dem Trainingsgelände darf ausschließlich mit traditionellem Sportgerät geschossen werden.
²Als traditionelle Sportgeräte gelten:

- a. Langbögen aller Art, die aus Holz oder laminiertem Holz bestehen
- b. Ein- oder dreiteilige Recurves, die aus Holz oder laminiertem Holz bestehen ohne Verwendung von Zieleinrichtungen und/oder sonstigen technischen Hilfsmitteln. Einfache, angeklebte Pfeilauflagen aus Kunststoff sind zulässig.
- c. Bögen aus Naturfasern (Bambus, Rattan)
- d. Reiterbögen, Kompositbögen aus Holz, laminiertem Holz und/oder Naturfasern unter zusätzlicher Verwendung von natürlichen Materialien (Leder, Horn, Bein, Tiersehnen).
- e. Pfeile aus Holz oder Naturfasern (Bambus) mit Naturbefiederung.

³Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.März 2016 dürfen Mitglieder zu Trainingszwecken und zur Vorbereitung auf Turniere auf dem Trainingsgelände mit Karbonpfeilen schießen.

⁴Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.März 2019 dürfen Mitglieder bei vereinsinternen Vergleichen oder Wettkämpfen mit Karbonpfeilen schießen.

⁵Bei der Benutzung von Karbonpfeilen nach §2 Abs 1 Satz 3 oder 4 ist nur die Verwendung von Naturfedern zulässig.

⁶Die Benutzung von Bogensehnen mit Geräuschdämpfern (Silencer) aus Fleece, Wolle, Leder, Fell oder Kunststoff ist erlaubt. ⁷Sie dürfen aber nicht als Zielhilfe dienen und müssen sich bei ausgezogenem Bogen außerhalb des Sichtbereichs des/der Schützen/-in befinden.

- (2) Die Verwendung folgende Sportgeräte und Hilfsmittel/Zubehörteile ist grundsätzlich verboten:

- a. Compoundbögen
- b. ¹Alle Bögen, die nicht aus Holz, laminiertem Holz und/oder Naturfasern sind und Bögen mit Zieleinrichtungen und/oder technischen Hilfsmitteln. ²Hierzu zählen: Visier, Scops, Ablasshilfen (Release), Stabilisatoren, Extender, Gewichte, Schwingungsdämpfer, Pfeilauflagen außer nach §2 Abs 1 b, Buttons, Klicker.
- c. Pfeile, deren Schäfte nicht aus Holz oder Naturfasern sind, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 greift.
- d. Pfeile mit Kunststoffbefiederung (Vanes, Fletches)
- e. Jagdspitzen, historische Pfeilspitzen

- (3) Die Benutzung von Pfeilabschussgeräten, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gehalten werden kann (z.B. Armbrust), ist verboten.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat sein eigenes Sportgerät einschließlich Armschutz und Schießhandschuh mitzubringen und zu benutzen. ²Vereinseigene Bögen, Pfeile, Armschutz und Schießhandschuhe sind in der Regel Interessenten, offiziellen Gästen des Vereins sowie Eventteilnehmern vorbehalten.
- (5) ¹Für beschädigtes, verlorenes oder zerstörtes vereinseigenes Sportgerät hat der Verursacher Schadensersatz zu leisten. ²Über den Verleih vereinseigenen Materials entscheidet der Vorstand.

§ 3 Nutzung des Geländes

- (1) ¹Grundsätzlich dürfen alle Mitglieder jederzeit das Gelände zu eigenen Trainingszwecken nutzen.
²Dies gilt nicht:
 - a. Während allgemeiner Platzarbeiten wie Mäharbeiten, Arbeitsdienst
 - b. Während des offiziellen Trainings mit dem Vereinstrainer
 - c. Während Veranstaltungen, die von Jugendleiter und/oder technischem Leiter organisiert sind.
 - d. Während des Schnupperschießens
 - e. Während angemeldeter und vom Vorstand genehmigter Veranstaltungen
 - f. Wenn der Platzwart oder ein anderes Mitglied des Vorstands das Gelände aus Sicherheitsgründen gesperrt hat
 - g. Wenn auf den angrenzenden Nachbargrundstücken Arbeiten durchgeführt werden und eine Gefährdung durch den Schießbetrieb nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Offizielles Training bedeutet:
 - a. Bogentraining für Vereinsmitglieder mit Trainer
 - b. Offenes Training für Vereinsmitglieder ohne Trainer
 - c. Bogentraining für minderjährige Vereinsmitglieder mit dem Jugendleiter²Die Termine, die Art sowie die Anfangs- und Endzeiten des offiziellen Trainings gibt der Vorstand auf der Homepage und durch Aushang an der Hütte bekannt.
- (3) ¹Außerhalb der Trainingszeiten ist die Nutzung des Geländes und der Einrichtungen für alle Mitglieder auf eigene Gefahr. ²Auf § 2 der Schießordnung wird ausdrücklich hingewiesen.
³Minderjährigen Mitgliedern ist die Nutzung des Geländes und der Einrichtungen außerhalb der offiziellen Trainingszeiten nicht gestattet. ⁴Dies gilt nicht, wenn das minderjährige Mitglied von mindestens einem erziehungsberechtigten Mitglied begleitet wird. ⁵Die Aufsichtspflicht in diesem Fall obliegt in vollem Umfang dem erziehungsberechtigten Mitglied.

- (4) Für das offizielle Training nach Absatz 2 Punkt a. und c. gelten für minderjährige Mitglieder folgende Regelungen:
- ¹Bei Begleitung der Minderjährigen durch Erwachsene ist der Trainer / Jugendleiter von der Aufsichtspflicht dieser Minderjährigen entbunden. ²Damit obliegt den erwachsenen Begleitern die Aufsichtspflicht.
 - ¹Bei Minderjährigen ohne Begleitung durch einen Erwachsenen wird die Aufsichtspflicht nur für die Dauer des Trainings übernommen. ²Hin- und Rückweg fallen nicht unter die Aufsichtspflicht, dies fällt in die alleinige Verantwortlichkeit der Eltern.
- (5) Für das offizielle Training nach Absatz 2 Punkt b. gelten für minderjährige Mitglieder folgende Regelungen:
- Offenes Training findet statt, wenn eine Aufsicht nach § 2 der Schießordnung zur Verfügung steht.
 - ¹Minderjährige Mitglieder unter 13 Jahren dürfen am offenen Training nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. ²Der Vorstand kann im Einzelfall festlegen, dass auch ein minderjähriges Mitglied über 13 Jahren nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am offenen Training teilnehmen darf, wenn er dies aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält.
 - ¹Steht keine Aufsicht zur Verfügung, findet kein offenes Training statt. ²In diesem Fall gilt Absatz 3.
- (6) ¹Die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch Mitglieder zu privaten Zwecken (z.B. Private Feste) bedarf der Genehmigung des Vorstands. ²Die Nutzung durch Mitglieder zu gewerblichen Zwecken (z.B. Bogenkurs, Events) ist verboten.
- (7) Einzelheiten zum Schießbetrieb und in welchen Fällen dieser einzustellen ist, regelt die Schießordnung.
- (8) ¹Jedes Mitglied ist für die Sauberkeit des Geländes verantwortlich. ²Jeder nimmt seinen Müll wieder mit. ³In Absprache mit dem Platzwart können Holz und andere Brennstoffe für die Feuerstelle mitgebracht werden. ⁴Das Betreiben der Feuerstelle darf nur unter Aufsicht von Erwachsenen erfolgen. ⁵Beim Verlassen des Platzes ist darauf zu achten, dass alle Feuer gelöscht sind.
- (9) ¹Scheibenständer sollen nach Möglichkeit nicht verstellt werden. ²Wenn doch, sind sie anschließend wieder an ihren Platz zu stellen.

§ 4 Nutzung der Hütte

- ¹Die Hütte dient ausschließlich als Lagerraum für vereinseigenes Material. ²Sie ist weder Aufenthaltsraum, noch Spielplatz, noch Dauerlagerstätte für Privateigentum. ³Kinder dürfen die Hütte grundsätzlich nicht betreten.
- ¹Die Mitglieder des Vorstands sowie der Trainer haben Anspruch auf einen kostenlosen Hüttenschlüssel. ²Bei Ausscheiden aus der o.g. Funktion muss der Hüttenschlüssel unverzüglich abgegeben werden. ³Der Mähdienst erhält für den eingeteilten Zeitraum einen Hüttenschlüssel vom Platzwart ausgehändigt. ⁴Andere Mitglieder können auf Antrag (schriftlich oder per Mail) gegen Kautions in Höhe von 40,00 € einen Hüttenschlüssel auf Leihbasis erhalten. ⁵Die auch leihweise Weitergabe an Nichtmitglieder ist verboten. ⁶Ausgeschiedene Mitglieder müssen ihren Schlüssel unverzüglich abgeben. ⁷Bei Verlust trägt das Mitglied sämtliche Kosten des daraus entstandenen

Schadens, insbesondere die Kosten für den Ersatz der Schließanlage und der ausgegebenen Schlüssel. ⁸Dies gilt auch bei Nichtrückgabe des Schlüssels bei Austritt aus dem Verein.

§ 5 Parken auf und in unmittelbarer Nähe des Geländes

- (1) ¹Auf dem vorderen Bereich der Wiese darf nur geparkt werden, wenn die Wiese dadurch keinen Schaden nimmt. ²Es besteht Parkverbot, wenn die Wiese durch Regen, Schnee oder Tauwetter aufgeweicht ist. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Platzwart oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
- (2) ¹Am Wegrand ist das Parken behördlich verboten. ²Es darf lediglich zum Be- und Entladen von Fahrzeugen am Wegrand gehalten werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Platz- und Schießordnung sowie die Hüttenordnung.

Kirchheim unter Teck, den 01.04.2017

Der Vorstand

ⁱBenutzungsordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 01.04.2017
Geändert aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019
Geändert aufgrund Vorstandsbeschluss vom 14.07.2020
Geändert aufgrund Vorstandsbeschluss vom 13.09.2021